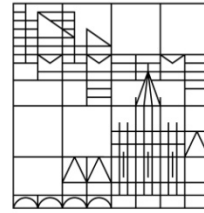


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2015

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Konstanz über
die Eingangsprüfung für das Studium
in den Fächern Sport oder Sportwissen-
schaft (Sporteingangsprüfung)**

Vom 9. März 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

vom 9. März 2015

Aufgrund § 58 Abs. 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2015 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bkm. 13a/2009) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

Die Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bkm. 13a/2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung entfällt, wenn die Bewerber und Bewerberinnen an einer anderen Universität oder Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Über die Gleichwertigkeit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, entscheidet die Prüfungskommission (gebührenpflichtige Anerkennung). Sporteingangsprüfungen, die an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die entsprechende Prüfung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Der Antrag auf Anerkennung ist bis zum 15. Mai zusammen mit einem Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung gem. § 2 zu stellen.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Behinderte Bewerber und Bewerberinnen weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung gem. § 2 vorzulegen.“

2. In § 7 wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 9. März 2015 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –